

Statuten des Bridgeclubs Thermenland Fürstenfeld

Statutenanhang Österreichischer Bridgeverband

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Allgemeines

- 1/1** Der Verein führt den Namen **Bridgeclub Thermenland** – im Logo **BC Thermenland** und hat seinen Sitz in Fürstenfeld.
- 1/2** Sein Wirken erstreckt sich auf Österreich und auf das Ausland.
- 3/3** Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- 4/3** Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich in allen geschlechtlichen Formen.

§ 2 Vereinszweck

- 1/2** Der Verein ist nicht gewinnorientiert und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen.
- 2/2** Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Bridgesports. Dabei geht es um die wettkampfmäßige Ausübung des Denksports Bridge in Form von Turnieren nach internationalen Regeln bzw. den Regeln des Österreichischen Bridgesportverbandes.
- 3/2** Zweck des Vereins ist es insbesondere, Jugendliche und Anfänger an den Bridgesport heranzuführen, der Allgemeinheit die Teilnahme an Bridgeturnieren zu ermöglichen, die Kenntnisse und Fähigkeiten in dieser Sportart zu verbreiten und das Niveau zu verbessern.

§ 3 Vereinsaktivitäten

- 1/3** ***Der Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten („ideelle Mittel“) erreicht werden:***
- a)** Veranstaltung von Bridgeturnieren für Anfänger und Fortgeschrittene im In- und Ausland
 - b)** Veranstaltung von Schulungen, Weiterbildungskursen, Workshops und Seminaren zum Thema des Bridgesports
 - c)** Veranstaltung von Bridgereisen als Rahmen für konzentrierte Schulungen und Turnierserien
 - d)** Betrieb eines Vereinslokals mit der technischen Infrastruktur für Turnierbridge
 - e)** Erarbeitung und Vertrieb von Publikationen zum Thema Bridge
 - f)** Mitwirkung bei Bridgewettbewerben und Teilnahme an Bridgemeisterschaften (Ö Ralley, usw.)
 - h)** Mitgliedschaft beim Österreichischen Bridgesportverband oder Bridgesport Steiermark
- 2/3** Der Verein ist berechtigt, sich Erfüllungsgehilfen zu bedienen oder als Erfüllungsgehilfen für andere Organisationen tätig zu werden.
- 3/3** Der Verein ist berechtigt, Lieferungen und Leistungen zu Selbstkosten an andere gemeinnützige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.

§ 4 Materielle Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge*
- b) Subventionen und Förderungen*
- c) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen*
- d) Vermögensverwaltung (fallweise Untervermietung des Vereinslokals)*
- e) Nennfelder von Bridgeturnier-Veranstaltungen*
- f) Kostenbeiträge zu Bridgekursen und Bridgeworkshops*
- g) Erträge aus Vereinsveranstaltungen*
- h) Sponsor Gelder*

§ 5 Mittelverwendung

- 1/5** Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- 2/5** Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Dies gilt auch für Subventionierung von Fortbildungsreisen, -seminaren und ähnlichen Veranstaltungen.
- 3/5** Die Mitglieder des Vereines dürfen bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereines – falls dies gegeben ist – nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten, der nach dem Wert der Leistung zum Zeitpunkt der Einlage zu berechnen ist.
- 4/5** Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Gehälter) begünstigen.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1/6** Die Mitglieder des Vereins werden Mitgliedschaft- entweder über den Verein auch beim Österreichischen Bridgesportverband (ÖBV) gemeldet, die Verbandsumlage ist dann Teil der entsprechend erhöhten Mitgliedsgebühr (A-Mitglieder), - oder sie sind bei einem anderen Bridgeclub dem ÖBV gemeldet und zahlen bei diesem Verein einen Mitgliedsbeitrag ohne Verbandsumlage (B-Mitglieder).
- 2/6** Für A- und B-Mitglieder gelten dieselben Regeln für den Erwerb der Mitgliedschaft (§ 7) und bezüglich ihrer Rechte und Pflichten (§ 8). Sie werden im Folgenden einfach als „Mitglieder“ bezeichnet.
- 3/6** Mitglieder, die einen vom Vorstand festzulegenden erhöhten Mitgliedsbeitrag zahlen, sind im betreffenden Vereinsjahr „Fördernde Mitglieder“.
- 4/6** Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um diesen Verein erworben haben.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1/7** Mitglieder des Vereines können alle natürlichen Personen jedes Geschlechtes sowie juristische Personen und andere Rechtsträger werden.
- 2/7** Bei Personen, die zum Zeitpunkt der Beitrittserklärung das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Zustimmung eines *gesetzlichen Vertreters* jedenfalls notwendig.
- 3/7** Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme neuer Mitglieder, die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Gültigkeit der Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des ersten Mitgliedsbeitrages. Bei unterjährigem Eintritt wird der aliquote Teil des Mitgliedsbeitrages fällig.
- 4/7** Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1/8** Die Mitglieder sind berechtigt, unter den vom Vorstand vorgegebenen Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu nutzen, sofern der Besitzer des Veranstaltungsortes seine Einwilligung für die Benützung gibt.
- 2/8** Das Mitgliedsrecht kann nicht übertragen, vererbt oder geteilt werden.
- 3/8** Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und das passive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern zu, die am Tage der Generalversammlung das 14. Lebensjahr vollendet haben und denen nicht wegen Vernachlässigung der Vereinspflichten von der Generalversammlung das Stimmrecht entzogen wurde. Mitgliedern, die bei Abhaltung der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, steht lediglich das aktive Wahlrecht zu.
- 4/8** Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften ideell zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 5/8** Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge zu der von der Generalversammlung festgelegten Höhe innerhalb des ersten Quartals des Kalenderjahrs bzw. bei unterjährigem Eintritt innerhalb von vier Wochen nach dem Vereinseintritt verpflichtet.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1/9** Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, durch Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- 2/9** Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich per Brief oder E-Mail mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so wird der Austritt zum nächsten Austrittstermin wirksam. Die Mitgliedsbeitragspflicht erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. des Emails maßgeblich.
- 3/9** Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger *schriftlicher* Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- 4/9** Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied die Interessen des Vereines – insbesondere durch unehrenhaftes Verhalten – schädigt oder die in den Statuten oder gesetzlich niedergelegten Verpflichtungen nicht erfüllt.
- 5/9** Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem *Vorstandsmitglied* gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern.
- Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- 6/9** Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, binnen vier Wochen nach Absendung der Verständigung durch den Vorstand gegen den Ausschluss schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes an die Generalversammlung zu berufen.
- 7/9** Über die Berufung entscheidet die nächste Generalversammlung.
- 8/9** Nach Verstreichen der Frist gemäß Abs. 6 ohne Berufung oder mit der Entscheidung der Generalversammlung tritt die Entscheidung in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen sämtliche Rechte des betreffenden Mitglieds (gegebenenfalls auch als Vorstand und Rechnungsprüfer). Sämtliche Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein sind mit Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses außer Kraft.
- 9/9** Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§10 Vereinsorgane Organe des Vereines

sind die Generalversammlung (§§ 11 und 12), der Vorstand (§§ 13 bis 15), die Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 11 Generalversammlung

- 1/11** Die Generalversammlung ist „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- 2/11** Eine außerordentliche Generalversammlung hat
- a)** auf Beschluss des Vorstandes,
 - b)** auf Beschluss einer Generalversammlung,
 - c)** auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, oder
 - d)** auf Verlangen eines Rechnungsprüfers innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung bzw. Einlangen des Antrages (Verlangens) stattzufinden.
- 3/11** Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich mittels E-Mail oder durch Brief mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen an sämtliche Vereinsmitglieder an die von ihnen dem Vorstand zuletzt schriftlich bekannt gegebenen Adressen.
- 4/11** Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand sowie in den gesetzlich und in den Statuten vorgesehenen Fällen durch die Rechnungsprüfer. Mindestens drei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Einberufung berechtigt
- 5/11** Die Einladung zur Generalversammlung muss die Tagesordnung, den Ort, die Zeit und den Hinweis auf die Zulässigkeit der Vertretung durch Bevollmächtigte enthalten.
- 6/11** Die Generalversammlung findet am Sitz des Vereines oder bei Platzmangel in einem dafür geeigneten Lokal statt.
- 7/11** Teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- 8/11** Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten.
- 9/11** Anträge zur Generalversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden und sind mindestens sechs Tage vor deren Abhaltung dem Vorstand schriftlich, per Brief oder E-Mail, zu übermitteln. Über Anträge außerhalb der Tagesordnung beschließt die Generalversammlung, ob sie auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder einer außerordentlichen Generalversammlung gesetzt werden.

- 10/11** Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 11/11** Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung zur festgesetzten Zeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 12/11** Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das *älteste* anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vereinsmitglied.
- 13/11** Der Vorsitzende der Generalversammlung bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungs- punkte und die Art und Form der Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes hat die Abstimmung zu einzelnen Tagesordnungspunkten geheim zu erfolgen.
- 14/11** Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst, stillgelegt oder fusioniert werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von **zwei Drittel** der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe.
- 15/11** Über Beratungen und Beschlüsse in den Generalversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.
- 16/11** Für außerordentliche Generalversammlungen gelten sinngemäß die Bestimmungen der ordentlichen Generalversammlung, jedoch obliegt ihr ausschließlich die Behandlung jener Anträge, derentwegen sie einberufen wurde.
- 17/11** Generalversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Online-Videokonferenz) abgehalten werden.

§ 12 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- g) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern
- h) Beschlussfassungen über Änderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über Auflösung des Vereines
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen § 13. Vorstand

§13 Vorstand

1/13 *Der Vorstand besteht aus vier bis acht Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier und maximal weiteren vier Personen.*

Alle Mitglieder des Vorstandes müssen natürliche Personen und Mitglieder des Vereines sein.

2/13 Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode (siehe Abs. 5) bestellt. Dabei bestellt die Generalversammlung jedenfalls den Präsidenten und seinen Stellvertreter in ihrer Funktion.

3/13 Abgesehen vom Präsidenten und seinem Stellvertreter kann die sonstige Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands durch den Vorstand selbst geändert und geregelt werden. Eine Kombination von Funktionen ist zulässig. Über Änderungen in der Funktionsverteilung innerhalb des Vorstandes sind die Mitglieder spätestens bei der nächsten Generalversammlung zu informieren.

4/13 Der übrige Vorstand hat bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes und/oder bis zur Erreichung der Höchstzahl nach Abs. 1 das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung, überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder *Rechnungsprüfer* verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- 5/13** Die Funktionsperiode eines Vorstandsmitgliedes dauert bis zum Ende der Generalversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr mitgerechnet, in dem das Vorstandsmitglied gewählt wurde. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar und kooptierbar.
- 6/13** Der Vorstand wird vom Präsidenten schriftlich (per Brief oder E-Mail) oder mündlich einberufen, Im Verhinderungsfall durch den Präsidentenstellvertreter. Ist auch dieser verhindert, durch das an Jahren *älteste* Vorstandsmitglied.
- 7/13** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 8/13** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit ist *die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend*.
- 9/13** Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident, bei Verhinderung dessen Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren *älteste* anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 10/13** Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 5) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Verlust der Vereinsmitgliedschaft (Abs. 1), durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).
- 11/13** Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung des gesamten Vorstands und die Enthebung des Präsidenten treten erst in Kraft, wenn ein neuer Vorstand bzw. ein neuer Präsident bestellt worden sind.
- 12/13** Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt dem Vorstand gegenüber bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstandes der Generalversammlung gegenüber erklären. Der Rücktritt darf nicht erfolgen, wenn dem Verein daraus ein schwerwiegender Schaden erwachsen würde.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Statuten oder Gesetz zwingend einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens
- b) Erstellung des Jahresvoranschlages
- c) Erstellung eines Rechnungsabschlusses nach den gesetzlichen Vorschriften innerhalb der ersten fünf Monate eines Rechnungsjahres für das vorangegangene Rechnungsjahr und Vorlage an die Rechnungsprüfer, sowie Erteilung der für die Prüfung erforderlichen Auskünfte an die Rechnungsprüfer
- d) Bericht an die Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines (Rechenschaftsbericht)
- e) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens
- g) Ausführung der in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- h) Erstellung einer allfälligen Geschäftsordnung für die laufende Vereinsarbeit
- i) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- j) Vorschlag von Ehrenmitgliedern an die Generalversammlung
- k) Kooptierung von Vorstandsmitgliedern
- l) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
- m) Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können
- n) Führung eines Mitgliederverzeichnisses, in dem die Art der Mitgliedschaft, die für Zustellungen maßgebliche Anschrift und der jeweils geleistete Mitgliedsbeitrag sowie Streichungen, Austritte und Ausschlüsse zu verzeichnen sind.

Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in seine in diesem Verzeichnis gespeicherte Daten zu gewähren.

§ 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1/15 Dem Präsidenten alleine oder zwei anderen Vorstandsmitgliedern (Stellvertreter und Sportwart) gemeinsam obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und Dritten. Im Innenverhältnis bedürfen mündliche oder schriftliche Ausfertigungen des Vereines der Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung zweier anderer Vorstandsmitglieder.

2/15 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Vorstand durch Beschluss erteilt werden. Diese Bevollmächtigungen sind vom Präsidenten oder von zwei anderen Vorstandsmitgliedern gemeinsam zu zeichnen.

3/15 Bei Gefahr in Verzug sind der Präsident oder zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam jeweils berechtigt und verpflichtet, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes oder einzelner Mitglieder fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- 4/15** Der Präsident führt grundsätzlich den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung.
- 5/15** Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt unter anderem die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 6/15** Der Kassier besorgt im Wesentlichen die ordnungsgemäße Geldgebarung und ist darüber dem Verein verantwortlich.
- 7/15** Die jeweiligen Stellvertreter dürfen nur tätig werden, wenn die zu vertretende Person verhindert ist. Die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird durch fehlende Verhinderung aber nicht berührt.

§ 16 Rechnungsprüfer

- 1/16** Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 2/16** Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Vorstand den oder die Prüfer auszuwählen.
- 3/16** Die Rechnungsprüfer können alle Personen und juristische Personen sowie andere Rechtsträger sein.
- 4/16** Die Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein, und dürfen – mit Ausnahme der Generalversammlung – keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 5/16** Die Bestimmungen hinsichtlich des Ablaufs der Funktionsperiode (§ 13 Abs. 10), der Enthebung (§ 13 Abs. 11) und des Rücktritts (§ 13 Abs. 12) der Vorstandsmitglieder gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.
- 6/16** Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle. Sie haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen-Ausgaben Rechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 7/16** Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen und festgestellte Gebahrungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte (§ 6 Abs. 4 VereinsG), ist besonders einzugehen.
- 8/16** Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand zu berichten. Der Vorstand hat die von den Rechnungsprüfern aufgezeigten Gebahrungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren für den Bestand des Vereines zu treffen. Der Vorstand hat die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer beizuziehen.

- 9/16** Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass das Leitungsorgan beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung der Generalversammlung zu verlangen. Sie können bei Zutreffen der Voraussetzungen auch selbst eine Generalversammlung einberufen.
- 10/16** Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein – abgesehen vom Auftrag zur Prüfung – bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

§ 17 Schiedsgericht

- 1/17** Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- 2/17** Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen hat der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits einen Schiedsrichter namhaft zu machen. Unterbleibt die Namhaftmachung innerhalb dieser Frist, so hat der Vorstand einen Schiedsrichter binnen vierzehn Tagen auszuwählen. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
- 3/17** Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 4/17** Ziel des Schiedsgerichtes ist die vereinsinterne, außergerichtliche Beilegung von Vereinsstreitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens, insbesondere unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs.
Zu diesem Zweck sind die Streitteile zu einer oder mehreren mündlichen Verhandlungen zu laden.
- 5/17** Das Schiedsgericht fällt seine Empfehlung bzw. Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
Es entscheidet in angemessener Zeit nach bestem Wissen und Gewissen.
- 6/17** Das Verfahren vor dem Schiedsgericht endet durch eine Einigung der Streitteile oder durch eine schriftliche Entscheidung bzw. Empfehlung des Schiedsgerichts. Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind, entscheidet das Schiedsgericht endgültig.
- 7/17** Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten der ordentliche Rechtsweg offen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig und nicht anfechtbar.

§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1/18** Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- 2/18** Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen oder mehrere Abwickler zu berufen und unter Berücksichtigung des § 19 Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Schulden und Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3/18** Der Abwickler hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung allen zuständigen Behörden schriftlich anzuzeigen.

§ 19 Verwendung des Vereinsvermögens-bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins ist das nach Abdeckung der Schulden und Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden, oder auf Beschluss den aktiven Mitgliedern zu gleichen Teilen zugeteilt werden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

- 1/19** Soweit in diesen Statuten keine anderen Bestimmungen enthalten sind, gelten für den Verein die Vorschriften des Vereinsgesetzes.

§ 20 Sonstiges

Sollte eine der Bestimmungen der Statuten nicht rechtswirksam sein oder künftig ungültig oder faktisch undurchführbar werden, so werden dadurch die Gültigkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen der Statuten nicht berührt (Salvatorische Klausel). Es gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, welche der unwirksamen Bestimmung sinngemäß bestmöglich entspricht.

Die Mitglieder verpflichten sich, anstelle der nicht rechtswirksamen bzw. nicht weiter anwendbaren Regelung unverzüglich eine neue zu beschließen oder festzulegen, die dem Zweck der obsoleten Bestimmung am nächsten kommt.